

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Mai 2003

Nr. 2003/973

KR.Nr. I 058/2003 (DDI)

### **Interpellation Walter Wobmann (SVP, Gretzenbach): Krankenpflege zu Hause, staatliche Behinderung privater Anbieter ausserhalb der Spitex (06.05.2003)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Durch diverse Zeitungsartikel zur Schliessung der privaten Krankenpflege Santa Theresa in Wangen ist ein grundsätzliches gesundheitspolitisches Problem sichtbar geworden. Dieses kann jeden von uns treffen, sei es bei sich selber oder bei Personen in der Verwandtschaft.

Es gibt kranke, alte Leute, welche bei geeigneter Pflege zu Hause bleiben könnten und nicht in ein Alterspflegeheim abgeschoben werden müssten. In vielen dieser Fälle zeigte sich, dass die Spitex die erforderliche Pflegeleistung nicht erbringen kann. Andererseits gibt es private Anbieter mit individueller und auf den einzelnen Patienten zugeschnittenen Pflegeleistungen. Die Medienberichterstattung deutet darauf hin, dass diese Anbieter vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit behindert werden, was zu medizinisch unnötigen Heimeinweisungen führt.

Ein ähnliches Problem ergibt sich bei jungen Schwerstinvaliden, die nach dem heutigen Gesundheitswesen allzu oft ohne zwingende medizinische Gründe in Alterspflegeheime abgeschoben werden. Der Grund hierfür ist auch bei diesen Menschen, dass sie von der Spitex nicht genügend gepflegt werden können, brauchen sie doch häufig 24 Stunden-Pflegebetreuung, die verständlicherweise von der Spitex nicht erbracht werden kann. In diesem Bereich gibt es ebenfalls private Anbieter. Auch hier kommt in der Presseberichterstattung eine gewisse Behinderung dieser Anbieter durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zum Ausdruck.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass private Einrichtungen der Krankenpflege zu Hause, die Leistungen erbringen, welche die Spitex nicht erbringen kann, zum Wohle der Betroffenen (Kranke und deren Angehörige) gefördert werden müssen?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass durch die Förderung der privaten Krankenpflege zu Hause Heimeinweisungen vermieden werden können und sich so den betroffenen Patienten eine bessere Lebensqualität erhalten lässt?
3. Sieht der Regierungsrat in den erwähnten Fällen nicht auch ein wesentliches Sparpotenzial durch die im Vergleich zur Heimpflege wesentlich kostengünstigere private Krankenpflege zu Hause?

## 2. Begründung (Vorstosstext)

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.0 Vorbemerkung

Der Interpellation liegt ein konkreter Fall zugrunde, in welchem einer privaten Krankenpflegeorganisation vom Departement des Innern die Betriebsbewilligung aufgrund mangelnder Fachlichkeit entzogen werden musste. In diesem Einzelfall, der aufgrund einer Beschwerde noch vom Verwaltungsgericht überprüft werden wird, sind wir – im Rahmen des Gewaltenteilungsprinzips und unter Beachtung des geltenden Öffentlichkeitsprinzips auch gegenüber dem Kantonsrat an das Amtsgeheimnis gebunden. Aus diesem Einzelfall kann aber nicht der Schluss gezogen werden, private Anbieter im Pflegebereich würden behindert. Der Kanton hat lediglich seine ihm vom Gesetz übertragene Aufsichtspflicht zum Schutz der Patientinnen und Patienten wahrgenommen.

Etwas missverständlich ist der Titel, geht der Interpellant offenbar davon aus, dass sich "Krankenpflege zu Hause" auch "ausserhalb der Spitex" erbringen liesse. Der Kanton Solothurn geht generell von der Krankenpflege zu Hause (im Gegensatz zur Pflege im Heim und der Pflege im Spital) aus. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich dafür aber das gleichbedeutende Kürzel "SPITEX" von "spitalexterner ambulanter Pflege" herausgebildet.

### 3.1 Zu Frage 1

Private Einrichtungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind unentbehrliche Leistungserbringer und –erbringerinnen; sie sind gleichwertig zu öffentlichen Trägerschaften. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die meisten – offenbar gemeinhin als öffentliche Trägerschaften wahrgenommen – Spitexorganisationen (früher auch Krankenpflegevereine o.ä. genannt) im Kanton Solothurn **private juristische Personen** (zB. Vereine im Sinne von Artikel 60 ff ZGB) sind. Diese Organisationsform drängt sich schon aus wirtschaftlichen Gründen auf, weil nur anerkannte private Trägerschaften für die Pflege zu Hause Bundesbetriebsbeiträge nach Artikel 101<sup>bis</sup> des AHV-Gesetzes geltend machen können. Daneben sind aber auch Krankenschwestern oder Krankenpfleger (Pflegefachpersonen) ermächtigt, Dienstleistungen zur Krankenpflege zu Hause zu erbringen, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung und eine Betriebsbewilligung verfügen (sh. dazu die §§ 6 und 7 der kantonsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13)).

Da die Krankenpflege zu Hause ("Spitexbereich") nach der Aufgabenreform soziale Sicherheit eine kommunale Aufgabe ist, steht es den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei, mit welchen anerkannten Leistungserbringern und –erbringerinnen sie Leistungsvereinbarungen abschliessen wollen.

Es besteht zweifellos ein wachsendes Bedürfnis der Patientinnen und Patienten, so lange als möglich zu Hause gepflegt werden zu können. Ebenso ist das Anliegen junger schwer pflegebedürftiger Menschen verständlich, nicht in einem Altersheim untergebracht zu werden. Gerade in diesen Bereichen mangelt es heute an entsprechenden Angeboten. Hier können weitere private Anbieter und Anbieter-

rinnen denn auch einen wertvollen Beitrag leisten, sofern sie die nötige Fachlichkeit, Befähigung und Struktur mitbringen, um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Dass seitens des Kantons die Bereitschaft besteht, derartige Konzepte zu unterstützen und zu fördern, zeigt nicht zuletzt auch der zitierte Einzelfall. Gerade weil die Grundidee an sich begrüsst wird, hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde den Entscheid zum Bewilligungszug nicht leicht gemacht. Immer wieder wurde Nachsicht gezeigt. Erst als klar wurde, dass die Voraussetzungen zu entsprechenden Spitexleistungen nicht innert nützlicher Frist erfüllt werden konnten, wurden die erforderlichen Massnahmen eingeleitet.

### 3.2 Zu Frage 2

Es entspricht der kantonalen Heimplanung 2005, dass neben der rechtzeitigen Gesundheitsförderung im Hinblick auf das Älterwerden vor allem die Krankenpflege und Betreuung zu Hause prioritär ist, um Heimeintritte zu vermeiden oder zumindest zu verzögern. Ob gerade im Falle einer schweren Pflegebedürftigkeit, einer schweren Demenz, die häusliche Pflege wirklich in jedem Fall eine bessere Lebensqualität garantiert, lässt sich nicht in jedem Fall sagen. Hier sind jeweils gemeinsam mit den Patienten und Patientinnen, den Angehörigen und der Ärzteschaft sowie besonderen Diensten privater Organisationen (zB. Pro Infirmis; Pro Senectute) die fachlich und menschlich richtigen Lösungen zu suchen.

### 3.3 Zu Frage 3

Nein, nicht in jedem Fall. Aufgrund der Kostenstruktur hat aus finanzieller Sicht die häusliche Pflege eine Obergrenze. Ausgehend von den Vollkosten einer Behandlungspflegestunde von rund Fr. 85.- kann ein Heimeintritt günstiger zu stehen kommen, wenn die häusliche Pflege drei bis vier Stunden pro Tag übersteigt. Grenzen ergeben sich bei der häuslichen Pflege und Betreuung auch über die Wochenenden, in den Nachtstunden und bei "Rundum-Erreichbarkeit". Zudem sind situativ Mahlzeitendienste, Wäschedienste, Reinigungsdienste, Individualbetreuung etc. bereitzustellen. Damit unterscheiden sich Struktur und Dienstleistungsangebot und somit auch die Kosten gesamthaft letztlich nicht mehr von denjenigen eines Heimes.

Ein Sparpotential ergibt sich aber zweifellos dann, wenn ältere Menschen nicht frühzeitig oder schon bei leichter Pflegebedürftigkeit in ein Heim eintreten, sondern weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben. Diese Grundsätze scheinen sich durchzusetzen. So hat sich doch das mittlere Heimeintrittsalter auf rund 85 Jahre erhöht und die geleisteten Spitexstunden steigen jährlich an.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage (KOF)

(L:\soz\SPITEX.SO\RRB-InterpWobmann.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Soz. Institutionen (3)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat